

Anlagen

- 1. Erläuterungen zum Urlaub**
- 2. Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht**

1 Erläuterungen zum Urlaub

Seitens hochschule dual werden zwei Varianten zur Bemessung des Jahresurlaubs als sinnvoll erachtet. Beide Modelle beruhen dabei auf der Grundlage der Bemessung des Jahresurlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Die vorgeschlagenen Urlaubsregelungen gehen davon aus, dass die Studierenden lediglich in den sogenannten vorlesungsfreien Zeiten beim Praxispartner tätig sind. Für zusätzliche, vertraglich nicht vereinbarte Praxiszeiten ist entweder Freizeitausgleich oder eine entsprechende Vergütung zu gewähren. Bei letzterem ergibt sich ein entsprechender Urlaubsanspruch.

1.1 Jahresbezogene Berechnung

Grundlage:

Nach dem Bundesurlaubsgesetz sind einem Arbeitnehmer bei einer 5-Tage-Woche in Vollzeitbeschäftigung 20 Urlaubstage p.a. zu gewähren. Diese werden i.d.R. seitens des Arbeitgebers (bspw. im Rahmen eines Tarifvertrags) auf 30 Urlaubstage p.a. aufgestockt. Für dual Studierende ist hier eine gesonderte Berechnung notwendig, da i.d.R. eine unregelmäßige Arbeitsverteilung vorliegt. Hier müssen die geltenden wöchentlichen Arbeitszeiten und die tatsächliche individuelle Arbeitszeit pro Kalenderjahr zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Die Tätigkeit beim Praxispartner in der vorlesungsfreien Zeit (s. Anhang 1) ist i.d.R. mit durchschnittlich 65 Arbeitstagen anzusetzen.

Bei der jahresbezogenen Berechnung werden dabei vorlesungsfreie Tage und der Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung mit einer entsprechenden Quotierung zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen:

	6 Urlaubstage
Weihnachten/Neujahr	
Pfingsten	2 Urlaubstage
Ostern	2 Urlaubstage
Prüfungstage (fünf je Prüfungszeitraum)	10 Urlaubstage
Je fünf freie Tage pro Semesterferien	<u>10 Urlaubstage</u>
	30 Urlaubstage

1.2 Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit

Rechenbeispiel:

65 Arbeitstage / 260 Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung) x 30 Urlaubstage (bei Vollzeitbeschäftigung) = 7,5 Urlaubstage

hochschule dual empfiehlt für dieses Berechnungsmodell, im Zuge der Qualitätsstandards einen Mindesturlaub von 10 Urlaubstagen während der Praxiszeit zu gewähren.

Zusammenfassung:

Beide Berechnungsmodelle kommen final zu dem Ergebnis, dass innerhalb der jeweiligen „Semesterferien“ **je fünf Urlaubstage, d.h. zehn Tage Jahresurlaub** während der praktischen Tätigkeit beim Praxispartner, gewährt werden sollten.

Das Kalenderjahr, welches das praktische Studiensemester beinhaltet, ist aufgrund einer erhöhten Praxistätigkeit gesondert zu berechnen.

2 Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht im dualen Studium

2.1 Mindestlohn im dualen Studium

Grundsätzliches

Seit 1. Januar 2015 hat Deutschland den gesetzlichen Mindestlohn, der zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro in der Stunde gestiegen ist und ab 1. Januar 2020 bei 9,35 Euro in der Stunde liegen wird.

Generell haben neben Arbeitnehmern auch freiwillige Praktikanten im Sinne von § 26 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Mindestlohn. Vom Mindestlohn ausgenommen sind demgegenüber sogenannte Pflichtpraktika. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich

geregelten Berufsakademie obligatorisch zu leisten ist (vgl. hierzu § 22 MiLoG und § 26 BBiG).

Mindestlohn im dualen Studium in Bayern

Das praktische Studiensemester im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPo) ist als Bestandteil einer hochschulrechtlichen Bestimmung vom Mindestlohngesetz befreit.

Für alle Praxiszeiten darüber hinaus, welche im Rahmen eines dualen Studiums beim dualen Praxispartner abgeleistet werden, ist die Rechtslage unklar. Maßgeblich ist, ob die geleistete Praxiszeit als Bestandteil des Hochschulstudiums anzusehen ist. Nicht mindestlohnpflichtig sind etwa auch solche Praxiszeiten, die über eine entsprechende Kooperationsvereinbarung (hochschule dual empfiehlt den Abschluss einer solchen Vereinbarung) von Hochschule und Praxispartner in das Studium integriert sind. Welche Praxiszeiten Bestandteil des Hochschulstudiums sind, ist nicht im Mindestlohngesetz geregelt; vielmehr handelt es sich um eine hochschulrechtliche Frage.

Eine aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Abgrenzungsfrage ist nicht bekannt (Stand August 2019). hochschule dual kann zum Thema Mindestlohn im dualen Studium daher keine rechtsverbindliche Einschätzung geben.

Für die Dauer des dualen Studiums empfiehlt hochschule dual den Praxispartnern die Zahlung einer angemessenen Vergütung, mindestens aber des Mindestlohnes (unter Berücksichtigung oben genannter Ausnahmen), um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

2.2 Sozialversicherungspflicht

hochschule dual weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage eine Tätigkeit im Rahmen eines dualen Studiums der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Das Studium mit vertiefter Praxis war bis Ende 2011 unter bestimmten Bedingungen sozialversicherungsfrei. Diese Regelung hat der Bund mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches (SGB 4) und anderer Gesetze aufgehoben. Seit 01.01.2012 sind sowohl **Verbundstudiengänge** als auch **Studiengänge mit vertiefter Praxis sozialversicherungspflichtig**.